

schreitet: Elektroenergie 200 000 kWh; Stadt- und Erdgas 50 000 m³; feste Brennstoffe 100 t gesamt; bezogene Wärmeenergie 1 000 GJ sowie von deren übergeordneten Organen. Für die Ministerien für Post- und Fernmeldewesen und für Handel und Versorgung gelten die für das jeweilige Planjahr vom Minister in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat und dem Ministerium für Kohle und Energie festgelegten zweigspezifischen Regelungen;

b) im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte für

- örtliche Versorgungswirtschaft (8200)
- Verkehrswesen (8400)
- Bauamt (8500)
- Handel und Versorgung (8600) einschließlich der Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke und der ihnen zugehörigen Produktionsbetriebe und Konsumgenossenschaften
- Volksbildung (9100)
- Gesundheits- und Sozialwesen (9200)
- Kultur (9300)
- Jugendfragen, Erholungswesen, Körperkultur und Sport (9400)
- Finanzen und Preise (9600)
- Wohnungswirtschaft (9700)
- Verwaltungen (9500)
- Berufsbildung und Berufsberatung (9800)

von den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, deren Jahresenergieverbrauch eine der nachstehend genannten Energiemengen überschreitet: Elektroenergie 200 000 kWh; Stadt- und Erdgas 50 000 m³; feste Brennstoffe 100 t gesamt; bezogene Wärmeenergie 1 000 GJ. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise legen für ihren Verantwortungsbereich fest, für welche Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften die Energieplanung durch die übergeordneten Fachorgane durchzuführen ist. Für den Bereich der Volksbildung ist die Energieplanung von den zuständigen örtlichen Räten durchzuführen und darf den Umfang der auf Vordruck 1910 festgelegten Kennziffern nicht überschreiten.

(3) Weitere spezifische Regelungen für die Energieplanung in den Verantwortungsbereichen gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b werden vom Ministerium für Kohle und Energie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat direkt übergeben.

(4) Die in den Absätzen 1 bzw. 2 genannten energieplanungspflichtigen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe haben in ihrem Energieplan auch den Verbrauch der ihnen unterstellten Einrich-

tungen, einschließlich Schulungs-, Handels- und Ferieneinrichtungen, zu planen.

(5) Für die in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Verbraucher erstreckt sich die Energieplanungspflicht auf den Bedarf an Motorenbenzin, Dieselmotorenkraftstoff und Heizöl.

(6) Für die festen Brennstoffe sind die in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Groß- und Spezialabnehmer planungspflichtig. Für diese Groß- und Spezialabnehmer von festen Brennstoffen hat das zuständige bilanzbeauftragte Organ die Aufgaben als Fondsträger wahrzunehmen.

(7) Für alle Energieverbraucher, die nicht bzw. nicht in vollem Umfang energieplanungspflichtig sind, hat die Planung des Energieverbrauchs für die nicht verbraucherseitig geplanten Mengen liefererseitig durch die verantwortlichen Lieferorgane im Bezirk

- VEB Energiekombinat für Elektroenergie, Gase, Wärmeenergie und feste Brennstoffe

- Betriebe des VE Kombinat Minol für flüssige Energieträger

auf der Grundlage von Analysen und Einschätzungen und Informationen über Höhe und Struktur des Bedarfs sowie der Zielstellungen und Maßnahmen der rationellen Energieanwendung in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes zu erfolgen. Dazu sind unter Leitung des VEB Energiekombinat Kennziffern des Energieverbrauchs zur Bedarfsbegründung auszuarbeiten und anzuwenden.

(8) Die Fondsträger der Versorgungsbereiche 7710, 7770, 7211, 5820 (VdGB) und 7800 (VOB) haben ihren Bedarf an Energieträgern bei den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen unter Berücksichtigung der mit diesen Organen getroffenen Vereinbarungen anzumelden.

(9) Die verbraucherseitige Planung der Energieträger hat für die Fünfjahrplanung auf dem Vordruck 1955 (Elektroenergie, Gase und Kraftstoffe) und für die Jahres-Volkswirtschaftsplanung auf den Vordrucken 1915 (Leistungsplan für Elektroenergie), 1916 (Sorten- und Quartalsgliederung für feste Brennstoffe), 1917 (Sorten- und Quartalsgliederung für flüssige Brennstoffe) und 1918 (Leistungsplan für Gase) zu erfolgen.

(10) Die verbraucherseitige Planung für den Bedarf an Dieselmotorenkraftstoff, Motorenbenzin und Heizöl hat durch alle Fondsträger, Versorgungsbereiche und weiteren zentralen Organe unter Berücksichtigung getroffener Vereinbarungen sowie der Festlegungen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 für alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften ihres Verantwortungsbereiches zu erfolgen.

(11) Abweichend von den Festlegungen gemäß Abs. 10 planen

- a) das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie (0900) nicht den Bedarf an Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff für die Abnehmer der bezirksgeleiteten Industrie (8100)